

Satzung
der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Verwaltungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (BbgGO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) sowie dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 18.03.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1. Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, werden durch die Stadt Werneuchen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen, nachfolgend Kosten genannt, erhoben, wenn die besondere Leistung der Stadt von den Beteiligten beantragt ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand der Stadt und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art.
- (3) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2. Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der aktuellen Tariftabelle, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist und ihr beigelegt wird.

§ 3. Erhebung der Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht dies auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so werden keine Gebühren erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet.

§ 4 Gebührenbefreiung/-erleichterung

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind persönlich befreit

1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. die Bundesrepublik und die Bundesländer, sofern nicht bereits in Nr. 1 enthalten;
3. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besondere Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient und
4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der vgl. juristischen Personen betrifft.

Die steuerrechtliche Behandlung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist durch eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung über die Anerkennung im Sinne der Abgabenordnung) nachzuweisen. In den Fällen der Nr. 1 und 2 gilt die persönliche Gebührenfreiheit der Gebietskörperschaften nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 BbgKAG.

(2) Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist und
2. mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand der Stadt im Rahmen der Sprechzeiten der Stadt erteilt werden.

(3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(4) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 5. Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung der Stadt stehen, sind der Stadt zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) An Auslagen zu erstatten sind insbesondere:

1. Zustell- und Portokosten;
2. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und –mitteln;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung;
5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
7. Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die der Stadt berechnet werden;
8. Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.

(2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 6. Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten (Gebühren und Auslagen) ist derjenige verpflichtet,

- der die besondere Leistung der Stadt selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat;
- zu dessen Gunsten die besondere Leistung der Stadt vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung erteilt wird;
- der die Kosten durch eine vor der Stadt abgegebene oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
- der kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines Anderen haftet.

(2) Im Falle eines Widerspruches ist derjenige Kostenschuldner, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7. Entstehen der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit der Stadt oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen i.S.d. § 5 entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch die Stadt.

§ 8. Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der besonderen Leistung der Stadt. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden.

(3) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder auf ein Konto der Stadt vorzunehmen.

§ 9. Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10. Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden im übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der aktuellen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Werneuchen, den 18.03.2004

gez. Horn
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 2 Gebührentarif

- aktuelle Tariftabelle -

Lfd. Nr.	gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit	Gebühr je Einheit
1.	Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungs- und/oder Abwasserentsorgungsanlagen je Bearbeitung	je 10,00 €
2.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung je Bearbeitung	je 20,00 €
3.	Bearbeitung der Schachtzustimmung ohne örtliche Einweisung (mit Eintragung zum Leitungsbestand) je Bearbeitung	je 25,00 €
4.	Bearbeitung der Schachtzustimmung mit örtlicher Einweisung (mit Eintragung zum Leitungsbestand) je Bearbeitung	je 40,00 €
5.	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserver- und/oder Abwasserentsorgungsanlage ohne Begutachtung vor Ort je Bearbeitung	je 15,00 €
6.	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlage mit Begutachtung vor Ort je Bearbeitung	je 25,00 €
7.	Stellungnahme zu Bauvorhaben von privaten Investoren je Bearbeitung	je 40,00 €
8.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung je angefangene halbe Stunde	je 15,00 €
9.	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen je angefangene halbe Stunde	je 15,00 €
10.	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ohne Unterzählerabnahme je Bearbeitung	je 15,00 €
11.	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage mit Unterzählerabnahme je Bearbeitung	je 25,00 €
12.	Abnahme eines Unterzählers oder Sonderwasserzählers je Bearbeitung	je 15,00 €
13.	Genehmigungen zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in die öffentliche Abwasseranlage) je Bearbeitung	je 50,00 €
14.	Bearbeitung von Anträgen/Stellungnahmen für abflusslose Sammelgruben je angefangene halbe Stunde	15,00 €
15.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	15,00 €
16.	Zeitweilige Stilllegung (max. 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückei-	

	gentümers	
	je Bearbeitung	50,00 €
17.	Öffnen des Grundstücksanschlusses nach Stilllegung	
	je Bearbeitung	55,00 €
18.	Kautions für Ausleihe Standrohr	260,00 €
19.	Gebühr für Ausleihe Standrohr	
	pro angefangenen Tag	1,00 €
20.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
21.	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften)	
	je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½ zeilig	2,50 €
22.	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefaßt sind,	
	je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½ zeilig	40,00 €
23.	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl.,	
	je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00 €
24.	Ablichtungen je Seite DIN A 4	1,00 €
25.	Ablichtungen je Seite DIN A 3	2,00 €
26.	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	1,00 €
27.	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	2,00 €
28.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 4	3,00 €
29.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 3	4,00 €
30.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2	6,00 €
31.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 1	12,50 €
32.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 0	25,00 €
33.	Versendung von Verfahrensakten pauschal	15,00 €
34.	Versendung von Verfahrensakten an den Betroffenen im Bußgeldverfahren	8,00 €
35.	Versendung von Verfahrensakten im Rahmen der Amtshilfe	0,00 €
36.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist,	
	je angefangene halbe Stunde	15,00 €
37.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen	2,50 €
38.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung	
	je angefangene halbe Stunde	15,00 €
39.	Akteneinsicht bis 2 Stunden, pauschal	15,00 €
40.	alle Anderen, zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen des Zweckverbandes, soweit dafür keine andere Gebühr festzusetzen ist,	
	je angefangene halbe Stunde	15,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Verwaltungsgebührensatzung - vom 18.03.2004, ausgefertigt am 18.03.2004, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtliche, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Werneuchen, den 18.03.2004

gez. Horn
Bürgermeister